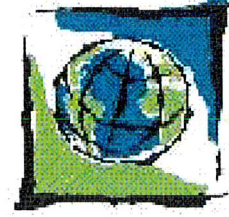




Gemeinde Wolfsgraben

Verw.Bez.St. Pöltner Land, NÖ
3012 Wolfsgraben, Hauptstraße 3c
Tel. 02233/7212
Fax 02233/7097
UID: ATU16259705



e-mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at

GZ: D190131

Datum: 30.04.2019

Bearbeiterin: Natascha Hemmer

VERORDNUNG

KUNDMACHUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Wolfsgraben, mit der gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) i.d.g.F, sowie §§ 85 und § 86b der Bundesabgabenordnung – BAO i.d.g.F, die Adressen für schriftliche Anbringen, die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten festgelegt werden.

§ 1

Adressen

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen gemäß § 13 AVG an die Gemeinde Wolfsgraben, einschließlich schriftlicher Anbringen im Berufungs- oder Revisionsverfahren, stehen folgende Adressen zur Verfügung:

- (1) Einbringen von Schriftstücken per Post:
Gemeinde Wolfsgraben, Hauptstraße 3c, 3012 Wolfsgraben
- (2) Einbringen von Schriftstücken per Telefax:
0043(0)2233/7212-99
- (3) Einbringen von Schriftstücken per E-Mail:
gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at
Eine E-Mail darf die Dateigröße von 10 MB nicht überschreiten.
- (4) Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an die Empfangsgeräte für Telefax und E-Mail übermittelt werden, gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehr

- (1) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonisch Anbringen entgegenzunehmen.

- (2) Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten werden gemäß § 13 Abs. 5 AVG wie folgt festgelegt:

Amtsstunden: Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Während der Bürgermeistersprechstunden:
Montag von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr laut Aushang
(Ausgenommen der gesetzlichen Feiertage und am 24.12 und 31.12)

Parteienverkehr: Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Während der Bürgermeistersprechstunden:
Montag von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr laut Aushang
(Ausgenommen der gesetzlichen Feiertage und am 24.12 und 31.12)

Hinweis: Für Anbringen, die bei einer anderen Behörde einzubringen sind gelten die jeweils von dieser Behörde kundgemachten Amtsstunden und organisatorischen Beschränkungen für die Einbringung der Anbringen. Diese müssen nicht mit den hier kundgemachten Amtsstunden und organisatorischen Beschränkungen übereinstimmen.


Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbunden Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist nicht sichergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung/Kundmachung tritt mit 01.05.2019 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Claudia Bock